

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Konzell



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (- BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Konzell folgende Satzung

§1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§4 Höhe der Gebühr

- 1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat
 - a) Schulende (11.30/12.15 Uhr) bis 13.00 Uhr 1,50 €/pro Tag
 - b) Schulende (11.30/12.15 Uhr) bis 14.00 Uhr 3,00 €/pro Tag
 - c) bei Schulende (13.00) bis 14.00 Uhr 1,50 €/ pro Tag.

Es wird ein Monatsbeitrag ermittelt. Dieser Beitrag ist für 11 Monate zu zahlen (August ist beitragsfrei). Der Betrag wird zum 15. des Monats von Ihrem Konto per Lastschriftverfahren abgebucht.

- 2) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 3,00 € pro Tag erhoben.

- 3) Für die Ferienbetreuung gelten die gesonderten Satzungen der Kindertagesstätte Konzell. Eine Anrechnung der Gebühr nach Abs. 1 erfolgt auf die gesonderte Gebühr für die Nutzung der Ferienbetreuung.

§5

Entstehen der Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1 und 2, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am fünfzehnten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
- 2) Die Gebühr wird am fünfzehnten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung/Änderung nicht zurückerstattet.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Konzell eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Konzell, 13.08.2019
G e m e i n d e K o n z e l l

gez.

Fritz Fuchs
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 14.08.2019 im Rathaus Konzell, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Konzell, 14.08.2019

Siegel

gez.

.....

Fritz Fuchs, 1. Bürgermeister